

Gemeinde Grainau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in _____ Zahl Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum							
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten				Barrierefrei		
01	Gesamtes Ortsgebiet	Rathaus der Gemeinde Grainau Am Kurpark 1 82491 Grainau Erdgeschoss Zimmer 3	Datum	Tag	von	bis	von	bis	Barrierefrei
			31.01.2019	Donnerstag	8:00	12:00	13:00	17:00	
			01.02.2019	Freitag	8:00	12:00			
			04.02.2019	Montag	8:00	12:00	13:00	16:00	
			05.02.2019	Dienstag	8:00	12:00	13:00	17:00	
			06.02.2019	Mittwoch	8:00	12:00	13:00	16:00	
			07.02.2019	Donnerstag	8:00	12:00	13:00	20:00	
			08.02.2019	Freitag	8:00	12:00			
			09.02.2019	Samstag	10:00	12:00			
			11.02.2019	Montag	8:00	12:00	13:00	16:00	
			12.02.2019	Dienstag	8:00	12:00	13:00	17:00	
			13.02.2019	Mittwoch	8:00	12:00	13:00	16:00	

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).


6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018).

Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Grainau, Am Kurpark 1, 82491 Grainau, Zimmer 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

Unterschrift

Grainau, 09.01.2018



Stephan Märkl
1. Bürgermeister

An die Amtstafeln der Gemeinde angeschlagen am:	11.01.2019	
Von den Amtstafeln der Gemeinde abgenommen am:	14.02.2019	